

Reglement Assistenz

Integrierter Bestandteil des Vertrags mit der Stiftung Tannacker zur Vereinbarung von Leistungen, sofern die Leistung «Assistenz» vereinbart ist.

1. Angebot

Die Stiftung Tannacker bietet den Dienstleistungen beziehenden Personen (nachfolgend Personen mit Begleitung) im Rahmen des Teilhabe-Konzepts der Stiftung Tannacker eine individuelle Begleitung an mit dem Ziel, dass sie möglichst kompetent und möglichst gesund an normalisierten Lebenssituationen teilhaben können. Die Begleitung orientiert sich an der Haltung. Die Begleitung orientiert sich an der Haltung der Mitbestimmung, Mitverantwortung, Zugang zu Aktivitäten und sozialer Teilhabe entsprechend den Wünschen, Interessen, Neigungen und Möglichkeiten der Personen mit Begleitung.

Die Stiftung Tannacker möchte auch Teilhabe ausserhalb der Wohn- und Arbeitsangebote des Betriebs unterstützen und bietet deshalb drei Formen von Assistenzleistungen an

- Assistenz in der privaten Wohnung
- Assistenz in der privaten Freizeit
- Assistenz bei der Arbeit (ausserhalb der Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung)

Die Assistenz-Leistungen sind unabhängig von den Wohn- und Arbeitsangeboten der Stiftung Tannacker. Sie können separat oder in Kombination mit diesen genutzt werden, jedoch nicht gleichzeitig. Das heisst konkret: Assistenzleistungen für Wohnen oder Freizeit können nicht an Tagen bezogen werden, an welchen sich die Person im Wohnheim aufhält. Und Assistenzleistungen für Arbeit können nicht an Arbeitstagen bezogen werden, an welchen die Person intern arbeitet.

Die Person mit Begleitung bzw. ihre gesetzliche Vertretung entscheidet sich bei der Anmeldung dafür, welche Formen der Assistenz sie nutzen möchte. Falls sich die Bedürfnisse verändern, können die Art oder die Form der vereinbarten Leistungen neu vereinbart werden.

2. Zielgruppe

Assistenzleistungen werden ausschliesslich für Personen mit Leistungsanspruch gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG) erbracht. Voraussetzung ist das Vorliegen einer individuellen Leistungsgutsprache des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern.

3. Beginn, Probezeit und Abschluss

3.1. Beginn

Der Vereinbarung von Assistenz-Angeboten der Stiftung Tannacker geht ein Gespräch mit der Person mit Begleitung und ggf. des*der gesetzlichen Vertreter*in voraus. Das Gespräch thematisiert die Wünsche und Bedürfnisse. Die Zielsetzungen, die Art, der Umfang und die Modalitäten der Assistenz werden im Vertrag über die Assistenzleistungen schriftlich vereinbart.

3.2. Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Vertrag gegenseitig unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung von Seiten der Stiftung Tannacker muss begründet werden. Es gilt das Datum des Empfangs.

3.3. Abschluss

Nach der Probezeit können beide Parteien unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Empfangs.

In Fällen von akuter Fremd- und/oder Selbstgefährdung oder Sachbeschädigung kann die Stiftung Tannacker eine entsprechend begründete Kündigung aussprechen. Vorbehalten bleibt auch die fristlose Vertragsauflösung durch die Stiftung Tannacker aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund schwerwiegender Verletzung von Pflichten oder Regeln, Nichtbezahlung von Rechnungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung etc.).

4. Regelungen und Planung

Das Assistenz-Angebot der Stiftung Tannacker wird grundsätzlich an 365 Tagen angeboten. Die Leistungen werden mindestens drei Monate im Voraus mit der zuständigen Leitung geplant.

Die Assistenzleistungen umfassen die schriftlich vereinbarten Tätigkeiten und Zeiten. Sie sind den individuellen Wünschen sowie dem Bedarf der Person mit Begleitung angepasst und orientieren sich an den festgehaltenen Zielsetzungen der Assistenz. Ausgeschlossen sind medizinische Dienstleistungen und Behandlungspflege.

Die Stiftung Tannacker trägt die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und gewährleistet die fachliche Qualifikation der Assistenzpersonen entsprechend dem Bedarf der Person mit Begleitung sowie der Art der Tätigkeit. Die Stiftung Tannacker entscheidet darüber, welche Mitarbeiter*innen die Leistungen erbringen. Nach Möglichkeit werden hierbei die Wünsche der Person mit Begleitung bzw. des*der gesetzlichen Vertreter*in berücksichtigt.

Der zeitliche Leistungsumfang wird in der Vereinbarung festgelegt. Die Mindestdauer eines einzelnen Einsatzes beträgt 2 Stunden; verrechnet wird per angebrochene Viertelstunde.

5. Finanzielles

Der verrechnete Tarif richtet sich nach der individuellen Leistungsgutsprache des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern sowie den Tarifen und Normkosten der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV).

Die Kosten für die Assistenzleistungen gemäss BLV (sogenannte «Personale Leistungen») stellt die Stiftung Tannacker dem Kanton in Rechnung. Wegzeiten und Fahrspesen werden der Person mit Begleitung bzw. deren gesetzlichen Vertretung gemäss separater Regelung verrechnet.

Es können mit der Stiftung Tannacker auch weitere Dienstleistungen vereinbart werden, welche der Person mit Begleitung bzw. deren gesetzlichen Vertretung verrechnet werden.

Änderungswünsche zum vereinbarten Leistungsbezug müssen mindestens 7 Tage im Voraus mitgeteilt sein. Andernfalls werden nicht bezogene Leistungen verrechnet. Hingegen können zusätzliche Leistungen auch kurzfristiger gegenseitig vereinbart werden.

Spätestens 24 Stunden vorher kann die Stiftung Tannacker unter Angabe von wichtigen Gründen einen Einsatz entschädigungslos stornieren.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Beschluss des Stiftungsrats vom 12. Februar 2024